

Satzung des Golfclub Kitzingen e.V.



§ 1 Name, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Club führt den Namen Golfclub Kitzingen e.V., hat seinen Sitz in Kitzingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter der Registernummer VR 20464 eingetragen.
- (2) Zweck des Clubs ist es, auf seiner vereinseigenen Anlage das Golfspiel zu pflegen. Er wendet die offiziellen Golf- und Etiketteregeln an.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, Ausbildung von Übungsleitern, Einführung und Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen zur Ausübung des Sports, Teilnahme an regionalen und überregionalen Verbandsspielen, sowie Ausrichtung von Turnieren und Wettkämpfen.
- (4) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder zur Zeit ihrer Mitgliedschaft noch bei ihrem Ausscheiden Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Club kennt folgende Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder:
Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den anschließend genannten Mitgliedergruppen gemäß Buchstabe b) mit h) gehören.
 - b) Jugendliche Mitglieder:
Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ab dem darauffolgenden Kalenderjahr können sie auf Antrag eine andere Mitgliedschaft erhalten. Volljährige Mitglieder, die sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden, können auf Antrag jedoch längstens bis zum 27. Lebensjahr die jugendliche Mitgliedschaft behalten.
 - c) Jahresmitglieder:
Jahresmitglieder sind Personen, für die gegenüber ordentlichen Mitgliedern andere Konditionen für Aufnahmegebühren und Beiträge gelten. Sie sind außerdem weder stimm- noch wahlberechtigt.
 - d) Fernmitglieder:
Fernmitglieder sind Personen, deren Hauptwohnsitz sich außerhalb eines Umkreises von 100 Kilometern Luftlinie von der Clubanlage befindet.
 - e) Zweitmitglieder:
Zweitmitglieder sind Personen, die bereits eine ordentliche Mitgliedschaft in einem Club des Deutschen Golfverbandes (DGV) oder in einem vergleichbaren ausländischen Club besitzen.
 - f) Firmenmitglieder:
Firmenmitglieder sind Personen, die von einer Organisation oder einem Unternehmen dem Club benannt werden. Die benennende Organisation bzw. das Unternehmen kann jährlich neue Personen benennen.
 - g) Passive Mitglieder:
Passive Mitglieder unterstützen lediglich den Zweck des Clubs, ohne sich selbst am Spiel zu beteiligen. Sie wünschen an den gesellschaftlichen Einrichtungen des Clubs teilzunehmen
 - h) Ehrenmitglieder:
Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Club oder seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden und sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Aufnahmeverfahren: Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand erforderlich. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss in einer Vorstandssitzung. Ein abgelehnter Bewerber hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet dann endgültig über seine Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Neu in den Club aufgenommenen Mitgliedern ist die Aufnahme mitzuteilen, der Mitteilung ist die Satzung und die gültige Beitragsordnung beizufügen.
- (3) Stimmberechtigt und wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (4) Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten kann nur persönlich erfolgen und ist nicht übertragbar.

§ 3 Beiträge, Eintrittsgelder, Umlagen, Gebühren

- (1) Die Höhe der Beiträge, d.h. des Eintrittsgelds, der nach Mitgliedsart zu staffelnden Jahresbeiträge und einer möglichen Umlage werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonders begründeten Ausnahmefällen Jahresbeiträge, Eintrittsgelder und/oder Umlagen ganz oder teilweise zu erlassen. Hierzu bedarf es eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses, der zu den Unterlagen des Clubs zu nehmen ist. Erlischt die Mitgliedschaft während des Jahres, erfolgt keine – auch nicht anteilige – Rückzahlung von Beiträgen.
- (2) Über die Höhe von Beitrag, Eintrittsgeld und Umlagen sowie über die genaue Abwicklung des Zahlungsverkehrs erlässt der Vorstand durch Beschluss eine Beitragsordnung, die den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Die Beiträge sind wie vorgeschlagen festgestellt, wenn einfache Stimmenmehrheit hierzu vorliegt. Die Beitragsordnung gilt mit Wirkung zum Jahresbeginn, sofern dies so beschlossen wird, und bleibt so lange in Kraft, bis sie nach dem gleichen Verfahren in einer neuen Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt wird. Die Beitragsordnung kann für Zweitmitglieder je nach Heimatclub unterschiedliche Beiträge festsetzen. Sie kann zusätzlich für Golfinteressenten Sonderregelungen vorsehen. In die Beitragsordnung können auch die vom Vorstand festgelegten besonderen Benutzungsgebühren z.B. für Schränke, Golfwagen usw. aufgenommen werden.
- (3) Die Beiträge sind bis spätestens 15. Februar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten und werden mittels Bankeinzug, zu dem das Mitglied eine Ermächtigung erteilt, beglichen. Die Aushändigung der Mitgliedskarte (DGV-Ausweis) erfolgt erst, wenn das Mitglied sämtlichen Zahlungsverpflichtungen aus Beiträgen usw. nachgekommen ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende mit Einschreibebrief, der spätestens am 31.10. beim Vorstand eingegangen sein muss. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung bereits fälliger Beiträge und von sonstigen Zahlungsverpflichtungen.
 - b) durch Beschluss des Vorstands zur Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung im Rückstand bleibt.
 - c) durch Ausschließungsbeschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied die ihm als Vereinsmitglied obliegenden Pflichten verletzt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss in diesem Fall vor dem Ausschließungsbeschluss eine schriftliche Stellungnahme des Ehrenrates einholen.
- (2) Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschließungsbeschluss durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen zwei Wochen die Anrufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Diese Anrufung hat schriftlich zu erfolgen, ist zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung. In dieser Mitgliederversammlung hat das ausgeschlossene Mitglied Anspruch darauf, seinen Standpunkt zum Ausschließungsgrund mündlich oder schriftlich zu vertreten, hat aber kein Recht, bei der Beratung oder Beschlussfassung zu seiner Ausschließung anwesend zu sein. Bei unsachlichen Ausführungen kann der Versammlungsleiter dem zum Ausschluss anstehenden Mitglied das Wort endgültig entziehen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung, die mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgt und die dem Ausgeschlossenen ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen ist, ist unanfechtbar.

§ 5 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Ehrenrat.

§ 6 Vorstand

- (1) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder bzw. Ehrenmitglieder gewählt werden. Die Ämter sind Ehrenämter. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern und zwar aus dem Präsidenten und zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten) sowie dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird vertreten durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er handelt aufgrund von Vorstandsbeschlüssen, die grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten entscheidet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, sofern alle Vorstandsmitglieder von der Vorstandssitzung informiert waren. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll niedergelegt, das zu den Unterlagen des Clubs genommen wird.
- (4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Wird ein derartiger Antrag nicht gestellt oder wird ein solcher abgelehnt, so erfolgt zunächst die Wahl des Präsidenten. Bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder steht dem gewählten Präsidenten das erste Vorschlagsrecht zu. Die Wahl erfolgt durch Stimmtzettel, erhebt sich kein Widerspruch, so kann sie auch durch Zuruf (offen) erfolgen. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (5) Legt ein Mitglied des Vorstands sein Amt nieder oder ist es auf Dauer verhindert, sein Amt auszuüben, können die

verbliebenen drei Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss ein wählbares Mitglied benennen, das das bisherige Vorstandsmitglied ersetzt. In diesem Beschluss können auch die Ämter (Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister) neu verteilt werden. Das neue Vorstandsmitglied ist in der nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss zu bestätigen, falls nicht ohnehin Neuwahlen anstehen. Diese Ergänzung des Vorstands ist nur einmal in einer Amtszeit möglich; scheidet ein weiteres Vorstandsmitglied aus, ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.

- (6) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder - insbesondere die Mitglieder des Vorstands - haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Der Abrechnung von Pauschalen (z.B. steuerlicher Art) ist nicht zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand berufen. Sie müssen berufen werden, wenn dies mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Der Vorstand muss in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags die Mitgliederversammlung berufen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung, die von allen Mitgliedern gestellt werden können, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Später eingereichte Anträge können nur dann zur Beratung und zur Abstimmung gelangen, wenn dies der Vorstand beschließt.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten.
- (6) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder persönlich, es besteht also kein Teilnahmerecht für Personen, die nicht Mitglieder des Clubs sind. Der Vorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Nichtmitglieder als Gäste zulassen. Ein Mitglied kann sich nicht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands sowie insgesamt mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist danach eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so wird die Mitgliederversammlung beendet und mittels erneuter Einladung neu terminiert. Diese neue Mitgliederversammlung, die über die gleiche Tagesordnung befindet, ist in jedem Fall beschlussfähig, sofern Mitglieder des Vorstands und stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Abstimmung erfolgt mittels Stimmzettel, erhebt sich kein Widerspruch, so kann sie durch Zuruf (offen) erfolgen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und von einem vom Vorstand zu benennenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird zu den Unterlagen des Clubs genommen und kann von jedem stimmberechtigten Mitglied eingesehen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die vom Vorstand vorgelegte Beitragsordnung (§ 3 Abs. 2),
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden, den handelsrechtlichen Vorschriften ordnungsmäßiger Bilanzierung entsprechenden Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts des abgelaufenen Jahres,
 - e) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - f) die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Wahl der Kassenprüfer (§ 8),
 - h) die Anrufung der Mitgliederversammlung im Falle von § 3 Abs. 2 (Ausschluss),
 - i) die Bestellung von Ehrenmitgliedern und Mitgliedern des Ehrenrates auf Vorschlag des Vorstands,
 - j) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - k) die Auflösung des Vereins.

§ 8 Kassenprüfer

- 1) Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei ordentliche Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Den Kassenprüfern obliegt die Überprüfung des Jahresabschlusses sowie die Erstattung des Kassenberichts an die Mitgliederversammlung.
- 3) Für die Rechte der Kassenprüfer gelten die Vorschriften in § 320 Abs. 1 und 2 HGB (Auskunftsrecht) entsprechend.

§ 9 Ehrenrat

- (1) Der Verein bildet einen Ehrenrat, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung bestellt werden und die ordentliche Vereinsmitglieder oder Ehrenmitglieder sein müssen
- (2) Der Ehrenrat besteht aus drei Personen, die bis zu ihrem Rücktritt oder ihrer Abberufung durch die Mitgliederversammlung im Amt bleiben. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Der Ehrenrat bestimmt seine Geschäftsordnung selbst.
- (4) Der Ehrenrat wird nur tätig, wenn er dazu vom Vorstand schriftlich aufgefordert wird.

- (5) Der Ehrenrat hat schlichtende Funktion in allen Streitigkeiten innerhalb des Vereins sowie zwischen einzelnen Mitgliedern und dem Vereinsvorstand. Er ist vor gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Verein und/oder Mitgliedern zu hören. Bevor der Ehrenrat tätig wird, hat in der Angelegenheit ein Vorstandsbeschluss vorzuliegen.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins den Ehrenrat anzurufen.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Über die Gründung und Besetzung von Ausschüssen und ihre Befugnisse beschließt der Vorstand. Die Ausschüsse und ihre Besetzung werden im Clubhaus am schwarzen Brett bekanntgemacht.
- (2) Der Verein kennt im gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Ausschüsse:
 - a) Platzausschuss
 - b) Sportausschuss
 - c) Vorgabeausschuss
- (3) Die Zuständigkeit von Ausschüssen wird vom Vorstand festgelegt, sofern nicht zwingende externe Regularien (etwa des DGV) bestehen. Der Vorstand kann neue Ausschüsse einsetzen und bestehende auflösen. Für die Arbeitsweise der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für den Vorstand in § 6 sinngemäß.

§ 11 Vereinsordnungen

- (1) Zur Regelung des Vereinslebens und des Spielbetriebs erlässt der Vorstand Vereinsordnungen, in denen Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe festgehalten werden. Vereinsordnungen werden - mit Ausnahme der Beitragsordnung (hier gilt § 3 Abs. 2) - durch einen Beschluss des Vorstands festgestellt und wirksam, sobald sie im Clubhaus am schwarzen Brett ausgehängt sind. Der Vorstand kann neue Vereinsordnungen beschließen und bestehende ändern oder aufheben.
- (2) Der Club kennt gegenwärtig folgende Vereinsordnungen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Platzregeln
 - c) Spielordnung
 - d) Rahmenausschreibung
- (3) Die Platzregeln ergänzen innerhalb der Möglichkeiten die offiziellen Golfregeln und können ergänzende Vorgaben für den Spielbetrieb enthalten. Die Spielordnung regelt das Verhalten der Golfspieler auf der Anlage des Clubs. Die Rahmenausschreibung ergänzt die für jedes Turnier erstellte Ausschreibung.

§ 12 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung

- (1) Satzungsänderungen sind mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung zulässig. In der Ladung ist die beabsichtigte Satzungsänderung bekanntzugeben.
- (2) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei unzureichender Beteiligung ist innerhalb eines Monats (nicht aber für denselben Tag) eine weitere neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der alsdann der Auflösungsbeschluss mit ¾ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Clubs an die Stadt Kitzingen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die in § 1 dieser Satzung genannten Zwecke.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Liquidation in seinem Amt verbleibt.
- (5) Diese Satzung tritt vollinhaltlich an die Stelle der bisher gültigen Satzung vom 04.04.1995.

Kitzingen, den 12.03.2008



Dr. Dieter Will, Präsident